



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Jahr 2024

© Valable à partir du 01.05.2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Artikel 1 _ Kurze Geschichte der SAWI	
Artikel 2 _ Allgemeine Ziele	
Artikel 3 _ Vision, Mission, Engagement und Werte	
Artikel 4 _ Zugehörigkeit, Akkreditierung und Anerkennung	
Artikel 5 _ Voraussetzungen	
Artikel 6 _ Prüfungen und Validierung von Vorkenntnissen	
Artikel 7 _ Allgemeine Geschäftsbedingungen	
Artikel 8 _ Rechte des Studenten	
Artikel 9 _ Pflichten des Studenten	
Artikel 10 _ Plagiate	
Artikel 11 _ Einsatz von IT-Ressourcen	
Artikel 12 _ Nutzung des Internets und anderer Kommunikationsmittel	
Artikel 13 _ Raumnutzung	
Artikel 14 _ Sanktionen	
Artikel 15 _ Ausbildungsordnung	

**Me
tre
pa
ges
à
jou
r**

NB: Für eine leichtere Lesbarkeit verwendet dieses Dokument die männliche Form für Personenbezeichnungen wie "Dozent", "Student" usw. Selbstverständlich sind alle Personenbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen.

Artikel 1 _ Kurze Geschichte der SAWI

Nach ihrer mehr als 50-jährigen Geschichte ist die SAWI auch heute noch führende Anbieterin von Aus- und Weiterbildungen im Bereich Marketing, Verkauf, Kommunikation und Digital. Ihr hoher Bekanntheitsgrad und ihr schweizweit ausgezeichneter Ruf zeichnen sie aus.

Die SAWI ist zudem die einzige Anbieterin, die in beiden wichtigen Schweizer Sprachregionen, der französischsprachigen und der deutschsprachigen Schweiz, tätig ist.

Der Bekanntheitsgrad und die Reputation der SAWI in der Deutschschweiz, der treibenden Wirtschaftskraft des Landes, ist auch für die Westschweiz von grosser Wichtigkeit. Denn dies bedeutet nicht nur, dass die hier erlangten Abschlüsse von einer hohen Glaubwürdigkeit profitieren, sie sorgen auch dafür, dass die SAWI französischsprachigen Lernenden Zugang zum nationalen Arbeitsmarkt ermöglicht.

Die SAWI stellt heute ihre Dienstleistungen an zwei Haupt-Standorten zur Verfügung: in Lausanne und Zürich.

In Lausanne befindet sich die SAWI inmitten des Stadtzentrums, nur 500 Meter vom Bahnhof entfernt, im «Maison de la Communication et de la Formation», belegt sie drei Stockwerke. Neben den Kursen der SAWI und des CFJM, dem Ausbildungszentrum für Journalisten, beherbergt das Haus der Kommunikation zahlreiche Veranstaltungen und Konferenzen, insbesondere dank seines 200 Sitzplätze umfassenden Auditoriums. Genau wie Zürich ist auch Lausanne von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Lausanne liegt genau im Zentrum der Romandie und bildet so dessen Wirtschaftsmotor. Die Stadt am Lac Léman ist zudem auch die Welthauptstadt des Sports, da hier der Hauptsitz des IOC (Internationales Olympisches Komitee) und damit Hauptsitz mehrerer internationaler Sportverbände beheimatet sind.

In Zürich befindet sich die SAWI im Herzen der Stadt, im neuen Stadtviertel Europaallee, direkt neben dem Hauptbahnhof Zürich.

Jährlich besuchen an die 1000 Studierende die SAWI in der Romandie und 240 in der Deutschschweiz. Rund 350 Personen unterrichten an der SAWI.

In seiner 56-jährigen Geschichte hat sich die SAWI somit zum grössten Schweizer Kompetenznetzwerk im Bereich Marketing und Kommunikation entwickelt.

Artikel 2 _ Allgemeine Ziele

Die SAWI konzentriert sich auf zwei Zielgruppen.

Einerseits sind es die in der Schweiz ansässigen Unternehmen. Durch ihre Geschichte hat sich die SAWI zur Mission gemacht, diese zu unterstützen, indem sie dafür sorgt, dass genügend Personal zur Verfügung steht. Dies sowohl in Anzahl als auch in Kompetenzen, und zwar in den Bereichen Marketing, Verkauf, Kommunikation, PR und Digital.

Die zweite Zielgruppe sind die Studenten. Für sie besteht die Mission darin, sie in den Bereichen Marketing, Verkauf, Kommunikation, PR und Digital als auch in allen artverwandten Bereichen auszubilden. Besonderer Wert wird auf die Anpassung und die Bedürfnisse der Unternehmen gelegt, um dafür zu sorgen, dass die Studenten besser im Arbeitsmarkt integrierbar sind.

Artikel 3 _ Vision, Mission, Engagement und Werte

Vision: Stärkung der Position als führende Schweizer Anbieterin von Weiterbildungen in den Bereichen Marketing, Verkauf, Kommunikation und PR sowie in den Bereichen Innovation und digitale Transformation.

Mission: Die SAWI versorgt die Talente von heute und morgen mit dem nötigen Rüstzeug, um in einem sich ständig entwickelnden Markt zu agieren. Dies wird dank modernster Lehr-Methoden und hochqualifizierten Fachleuten erreicht.

Engagement:

- Die SAWI bietet Weiterbildung von höchster Qualität, die sich an Innovation und neuen Technologien orientiert,
- Die SAWI ermöglicht den Erwerb von Qualifikationen, die für den Arbeitsmarkt relevant und von den Arbeitgebern geschätzt werden,
- Die SAWI hilft den Studenten ein aktives und vielfältiges berufliches Netzwerk aufzubauen,
- Die SAWI passt die Lehrpläne sowohl an die Fachgebiete als auch an die Erwartungen jedes Einzelnen an.

Werte: Die praktischen Gegebenheiten des Marktes geben die Ausbildung vor. Diese muss qualitativ hochwertig sein und so entwickelt und verbessert werden, dass sie die Entwicklung von sowohl Know-how als auch zwischenmenschlichen Fähigkeiten zulässt und fördert.

Artikel 4 _ Zugehörigkeit, Akkreditierung und Anerkennung

Artikel 4.1 _ Bachelor- und Masterstudiengänge

Die Bachelor- und Masterstudiengänge der SAWI ermöglichen es, Äquivalenzen oder ECTS-Punkte zu erwerben. 1988 von der Europäischen Union ins Leben gerufen, haben die ECTS (European Credits Transfer System) zum Ziel, die akademische Anerkennung von ausländischen Studiengängen zu erleichtern. Dies insbesondere im Rahmen der ERASMUS Programme. Der ECTS-Punkt ist proportional zum Arbeitsvolumen des Studenten und ist ein Mass für das erreichte Studienniveau.

Die ECTS-Punkte werden jedes Semester akkumuliert:

- 1. Semester = 30 Punkte; sprich 1 Jahr = 60 Punkte; was zwischen 1500 und 1800 Stunden Arbeit entspricht.
- 1 Punkt = 25 bis 30 Stunden Arbeit.

Der Bachelor entspricht 180 ECTS-Punkten (oder sechs validierten Studiensemestern). Ein MBA entspricht 120 ECTS-Punkten (oder vier validierten Studiensemestern). Somit haben die Studenten zum Ende ihres MBAs 300 ECTS-Punkte validiert.

Die Anerkennung erfolgt durch zwei Institutionen. Die Heim-Institution, die Gastinstitution und der Student müssen einen Studienaustauschvertrag unterzeichnen, um die Punkte anzuerkennen.

Die SAWI Bachelor- und MBA-Studiengänge sind praxisbezogen und bereiten die Studenten für einen Einstieg in das Berufsleben gleich nach Studienabschluss vor. Als private Institution entwickelt SAWI alle Lehrpläne nach den Bologna-Richtlinien: der Studienplan umfasst Lehrmodule. Jedes Lehrmodul wird qualitativ (Inhalt des Lehrmoduls) und quantitativ (Äquivalenz im Sinne von ECTS-Punkten) festgelegt. Die Lehrpläne stehen in strenger Übereinstimmung mit den europäischen Äquivalenzen bzw. Gleichwertigkeit von Kursen.

ECTS-äquivalent durch ordnungsgemäß akkreditierte Partnerinstitutionen.

Artikel 4.2 _ Berufliche Weiterbildung

Alle Weiterbildungen, die bei der SAWI absolviert werden, führen zu einem Titelerwerb gemäss dem gewählten Lehrgang.

Die SAWI-Weiterbildungskurse führen zu verschiedenen eidgenössischen Diplomen und Branchenzertifikaten und sind damit schweizweit anerkannt. Dies gilt insbesondere für die Lehrgänge Kommunikationsfachleute, Verkaufsfachleute, Marketingfachleute als auch für die Weiterbildungen Web Project Manager.

Die anderen Lehrgänge werden mit dem Erwerb eines SAWI-Zertifikats abgeschlossen. Die SAWI gilt, seit mehr als 50 Jahren als offizielles Institut der Branche und ist zu dem die einzige Lehrstätte, die Ausbildungen in der Deutsch- und Westschweiz anbietet. In der Fachwelt ist die SAWI allgemein anerkannt und erhöht die Chancen der Studenten auf dem Arbeitsmarkt.

Artikel 5 _ Voraussetzungen

Die SAWI ist bestrebt bei allen Lehrgängen einen guten Zusammenhalt im Klassenverbund zu gewährleisten. Ein ähnliches Wissensniveau aller Teilnehmer ist dafür besonders wichtig. Aus diesem Grund legt die SAWI zum Zeitpunkt der Kursanmeldung bestimmte Voraussetzungen fest. Diese Anforderungen werden in allen Informationsdokumenten sowie in den Vertragsunterlagen zur Anmeldung zu einem Lehrgang ausdrücklich erwähnt.

Stellt ein Student unvollständige, irreführende und/oder gefälschte Informationen zur Verfügung, um nachzuweisen, dass er das für die Registrierung erforderliche Niveau hat, trägt er allein die Folgen (Unfähigkeit, Schritt zu halten und die im Lehrgang entwickelten Kenntnisse zu erwerben Feindseligkeit der Studenten mit besserem Niveau, Nichtbestehen der Prüfungen etc.). Um es den anderen Studenten zu ermöglichen, die gesetzten Lernziele zu erreichen, haben die Dozenten das Recht, die Beantwortung bestimmter Fragen zu verweigern, die aufgrund eines mangelnden Wissensstandes gestellt werden.

Studenten, die unvollständige, falsche und/oder gefälschte Angaben gemacht haben und feststellen, dass sie die Inhalte des gewählten Kurses nicht verstehen, weil sie die Grundlagen nicht beherrschen, erhalten keine Rückerstattung der Kursgelder. Sind die Schulgebühren noch nicht vollständig bezahlt, schuldet der Student dennoch den vollen Betrag. Nach eigenem Ermessen kann die SAWI von Fall zu Fall den Studenten in einen anderen, weniger anspruchsvollen Lehrgang versetzen.

Setzt ein Lehrgang eine Vorqualifikation voraus und zeichnet dies mit einem Vermerk wie «oder gleichwertige Kenntnisse» aus, darf die SAWI das erforderliche Niveau durch eine Aufnahmeprüfung verifizieren. Die Kosten für diese Prüfung (Entwurf und Durchführung des Tests als auch Korrektur) gehen zu Lasten des Studenten.

Wenn das Resultat der Aufnahmeprüfung ein Niveau bestätigt, das dem vorausgesetzten nahe ist, kann dem Studenten je nach Fall eine provisorische Aufnahme gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Student vor dem Beginn sein Wissen in einem Vorkurs angleicht. Dieser Vorkurs kann entweder durch die SAWI selbst durchgeführt oder aber durch sie koordiniert werden. In jedem Fall werden die Kurskosten dem Studenten verrechnet.

Artikel 6 _ Prüfungen und Validierung von Vorkenntnissen

Einige der von der SAWI angebotenen Kurse und Lehrgänge beinhalten Tests zur Überprüfung der erworbenen Kenntnisse/ Fertigkeiten (interne Prüfung, Einzel- oder Gruppenarbeit, Verteidigungen, Kampagnenumsetzungen usw.). Die Kosten für diese Tests sind grundsätzlich im Kursgeld enthalten (ist dies nicht der Fall, wird in der Kursbeschreibung ausdrücklich auf diese zusätzlichen Kosten hingewiesen).

Einige der von der SAWI angebotenen Kurse und Ausbildungen resultieren in Prüfungen, die von Dritten organisiert werden (eidgenössische Diplome und Zertifikate, kantonale Diplome und Zertifikate, Zertifikate und Bescheinigungen von Verbänden oder Unternehmen usw.). Die Kosten für die Teilnahme an diesen externen Prüfungen werden grundsätzlich von den Studierenden übernommen (ist dies nicht der Fall, wird in der Kursbeschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie Teil der Kurskosten sind.)

Artikel 7 _ Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

SAWI, Academy for Marketing and Communication AG, im Folgenden SAWI genannt, ist eine private Berufsschule, tätig in der ganzen Schweiz, die sich auf Marketing, Verkauf, Kommunikation und Digital spezialisiert hat. Sie bietet Schulungen zur Vorbereitung auf bestimmte Atteste, Zertifikate und Diplome an. Dazu gehören auch andere Ausbildungsangebote wie der SAWI-Bachelor oder der SAWI MBA sowie Ausbildungsangebote, die in Zusammenarbeit mit Schulen oder Drittanbietern entwickelt wurden. Die SAWI bietet auch Schulungen für Einzelpersonen oder Unternehmen an. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle oben genannten Angebote, vorbehaltlich der besonderen Bedingungen, die im Anmeldeformular oder im Ausbildungsvertrag enthalten sind.

Definition

Student: Ist diejenige Person, welche die Schulungen/Kurse besucht.

Unterzeichner: Ist die natürliche oder juristische Person, die den Ausbildungsvertrag für das gewählte Ausbildungsangebot abschliesst.

Drittzahler: Ist die natürliche oder juristische Person, die in Fällen, in denen sie nicht Unterzeichner ist, die Zahlung der finanziellen Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag an die SAWI gewährleistet.

Ausbildungsvertrag

Die SAWI und der Unterzeichner sind durch einen Ausbildungsvertrag gebunden, der seine wesentlichen Merkmale aus dem Mandatsvertrag im Sinne der Artikel 394 ff. des schweizerischen Obligationenrechts ableitet. In diesem Sinne verpflichtet sich die SAWI die Dienste vertragsgemäss zu besorgen. Der Ausbildungsvertrag ist ein befristeter Vertrag, der am ersten Kurstag beginnt und am letzten Kurstag endet. Es steht dem SAWI frei, das Anfangs und Enddatum des Kurses, den Kursinhalt sowie das Kursformat zu ändern, ohne Auswirkung auf die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages.

Wird der Ausbildungsvertrag mit einem Unterzeichner abgeschlossen, der nicht der Student ist, oder werden die finanziellen Verpflichtungen von einem Drittzahler übernommen, so sind die Verpflichtungen des Unterzeichners respektive des Drittzahlers auf die finanziellen Verpflichtungen beschränkt, die er gemeinschaftlich und solidarisch mit dem Studenteneingeht.

Der Ausbildungsvertrag kommt durch die Online-Annahme oder die Unterzeichnung des Anmeldeformulars / Ausbildungsvertrags zustande.

Kommerzielle oder sonstige Unterlagen, z.B. Kurspläne, stellen keine vertragliche Verpflichtung seitens SAWI dar.

Für den Fall, dass der Student bei einer SAWI-Partnerfinanzierungsstelle oder Vermittlerin eine Finanzierung für sein Studium beantragt, ist die SAWI berechtigt, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Pädagogischer Auftragsowie Informationspflicht der SAWI

Die SAWI bemüht sich nach besten Kräften, den Studenten bei der Erreichung seiner Ausbildungsziele zu unterstützen, insbesondere bei der Erlangung der von ihm angestrebten Diplome, Zertifikate oder Atteste. Zu diesem Zweck setzt die SAWI verschiedene Lehrmittel ein, die an die unterschiedlichsten Situationen angepasst sind.

Auf Anfrage informiert die SAWI den Unterzeichner oder den Drittzahler über die Ergebnisse des Studenten. Auch wenn die pädagogischen Fachpersonen dem Unterzeichner oder dem Drittzahler für zusätzliche Informationen und Ratschläge zur Verfügung stehen, beschränkt sich die Informationspflicht der SAWI ausschliesslich auf den Versand von Zeugnissen per brieflicher oder elektronischer Post. Die SAWI unternimmt alle Anstrengungen, um Misserfolge bei der Ausbildung zu vermeiden. Dies stellt jedoch ein Risiko dar, das sich nicht gänzlich vermeiden lässt. Für den Bachelorstudiengang behält sich die SAWI das Recht vor, die Eltern des Studierenden, den/die Schulgeldzahler oder den/die Drittmittelzahler zu kontaktieren, um über die schulische Situation zu informieren.

Pflichten des Studenten

Der Zugang zu Kursen und Aktivitäten, die von der SAWI organisiert werden, unterliegt der Einhaltung der Innerhalb der SAWI geltenden Vorschriften und der Verhaltensweisen einer Ausbildungseinrichtung. Insbesondere ist die SAWI befugt, erforderliche Disziplinarmaßnahmen zu treffen, bis hin zum vorübergehenden oder vollständigen Ausschluss des Studenten von dem durch den Ausbildungsvertrag abgedeckten Kurs. In diesem Fall behält der Ausbildungsvertrag seine Gültigkeit und die noch ausstehenden finanziellen Verpflichtungen bleiben zur Gänze gemäss Ausbildungsvertrag geschuldet.

Bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mails, Diskussionsforen, über das Internet zugängliche Dokumente usw.) kommuniziert der Student nicht im Namen der SAWI, ausser die SAWI hat ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt insbesondere für öffentliche Mitteilungen.

Ebenso stellt der Student sicher, dass die Verwendung des Namens oder der Marke der SAWI respektiert wird, um den Ruf der Institution und damit den Wert der ausgestellten Diplome zu wahren.

Recht am Bild und Verwendung von Daten

Die SAWI ist berechtigt, Bilder und Videos, die den Studenten oder die während oder in direktem Zusammenhang mit seiner Ausbildung an der SAWI ausgeführte Arbeit enthalten, zu verwenden. Dies gilt für kommerzielle Zwecke als auch für Marketing oder Kommunikationszwecke und ohne zeitliche, mediale oder geografische Begrenzung. In diesem Zusammenhang akzeptiert der Student, dass sein Nachname, Vorname, Pseudonym oder Firmenname genannt werden. Der Student ermächtigt die SAWI auch, SAWI-Nachrichten und Geschäftsangebote per Post, E-Mail, Telefon, SMS oder auf andere Weise zu kommunizieren.

Finanzielle Verpflichtungen

Jeder Kurs unterliegt einer spezifischen, im Ausbildungsvertrag festgelegten Studiengebühr und ist gemäss den auf dem Anmeldeformular angegebenen Bedingungen zu bezahlen. Wird sie nicht innerhalb dieser Frist bezahlt, sendet die SAWI dem Unterzeichner oder Drittzahler eine erste Mahnung mit der Aufforderung zur Zahlung der Rechnung. Nach Ablauf dieser Frist werden Mahnungen mit CHF 50.- in Rechnung gestellt. Der fällige Betrag wird mit 5% verzinst und die SAWI kann den Teilnehmer ohne weitere Ankündigung vorübergehend oder vollständig von dem durch den Ausbildungsvertrag abgedeckten Kurs ausschliessen. Die SAWI stellt erst dann ein Diplom aus, wenn der Teilnehmer die volle Studiengebühr bezahlt hat.

In diesem Fall bleibt der Ausbildungsvertrag in Kraft und die finanziellen Verpflichtungen bleiben vollständig bestehen. Der Unterzeichner, der Drittzahler und der volljährige Student haften gemeinschaftlich und solidarisch für alle finanziellen Verpflichtungen.

Jegliche Änderung des Zahlungsrhythmus zieht zusätzliche Kosten nach sich.

Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt ausschliesslich mittels des bereitgestellten Einzahlungsscheins und auf folgendes Konto:

UBS SA, 8098 Zürich, CP 80-2-2

Konto:

SAWI Academy for Marketing and Communication AG Av. de Florimont 1,
1006 Lausanne,
IBAN CH93 0027 2272 3007 0803 C

Teilnehmer-Rabatt

- Ein Rabatt von 5% wird für alle Angebote der höheren Berufsausbildung oder Weiterbildung ab dem zweiten Angebot gewährt, das innerhalb von fünf Jahren unterzeichnet wird.
- Ein Rabatt von 3% wird für alle Angebote gewährt, die zum Bachelor- oder MBA-Titel führen, ab dem zweiten Angebot, das innerhalb von fünf Jahren unterzeichnet wird.

Unternehmens-Rabatt

- Ein Rabatt von 10% auf das gesamte Schulgeld wird allen Unternehmen gewährt (die Rechnung für den Kurs ist auf den Namen der Firma über mindestens die Hälfte der Kursgebühr ausgestellt).

Die obengenannten Rabatte gelten nicht für Angebote, für die bereits ein Nachlass oder Preisangebot gewährt wurde, sowie für Einführungsmodule und Trainings zur Vorbereitung auf eidgenössische Prüfungen.

Wiederholung eines Kurses

Wird ein Kurs ganz oder teilweise wiederholt, errechnen sich die Kosten für das Repetitorium anhand des Kursgeldes, welches der Kurs zur Zeit der Wiederholung kostet. Zusätzlich wird ein administrativer Aufwand von 10% veranschlagt, der dem Repetenten in Rechnung gestellt wird.

Rekurs

Sofern nicht anders vereinbart, wird ein Rekurs gegen die Prüfungsergebnisse mit CHF 500.- als Beitrag zu den administrativen Kosten in Rechnung gestellt.

Stornierungsbedingungen

Die Anmeldung kann schriftlich bis spätestens 90 Tage vor Kursbeginn kostenlos storniert werden. Nach diesem Zeitraum ist das gesamte Schulgeld geschuldet. Die Stornierung der Anmeldung muss per Einschreiben erfolgen. Dies gilt auch, wenn die angemeldete Person den Kurs nicht besucht oder der Kurs vorzeitig abbricht. Wird die Ausbildung infolge einem durch ein ärztliches Attest belegtem Unfall oder einer Krankheit abgebrochen, wird die Berechnung des Schulgeldes am Tag des Ereignisses unterbrochen und der Vertrag vorzeitig beendet.

Bei Ausbildungsverträgen für Studiengänge, die zu einem Bachelor- oder MBA-Abschluss führen, kann die Ausbildung am Ende eines Schuljahres unterbrochen werden, sofern dies bis spätestens am 31. März per Einschreiben bekannt gegeben wird. Die SAWI behält sich das Recht vor, einen Kurs zu stornieren.

Haftung

Mit Ausnahme eines schwerwiegenden Fehlverhaltens seitens ihrer Organe oder Hilfskräfte übernimmt die SAWI keinerlei Haftung für direkte oder indirekte Schäden jeglicher Art, die auf ihre Tätigkeit oder der wenige ihrer Arbeitskräfte zurückzuführen sind.

Darüber hinaus haftet die SAWI in keiner Weise für Schäden an einem Teilnehmer durch einen oder mehrere andere Teilnehmer.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die vorliegenden allgemeinen und finanziellen Geschäftsbedingungen und Ausbildungsverträge unterliegen schweizerischem Recht.

Für jeglichen Streitfall vereinbaren die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte des Kantons Waadt.

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. April 2024 in Kraft. Es ersetzt alle vorherigen Versionen und hebt diese auf.

Artikel 8 _ Rechte des Studenten

Jeder Student hat das Grundrecht auf faire Behandlung ohne Diskriminierung aufgrund von Alter, Religion, Behinderung, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Familienstand und sexueller Orientierung.

Des Weiteren hat der Student Recht auf folgende Punkte:

- Eine effiziente Organisation aller Schulungs- und Prüfungsparameter.
- Bei der Registrierung genaue und aktuelle Informationen über die SAWI, ihre Programme und Dienstleistungen zu erhalten.
- Über jeden Teil einer Weiterbildung informiert zu werden: über die Ziele und Inhalte, über die Voraussetzungen für die Anmeldung, über die Organisation der verschiedenen Teile des Kurses, über die zeitliche Verteilung der Kurse und über die Bewertungsmethoden.
- Zugang zu umfassenden Kursmaterialien zu haben, die es ermöglichen, die Lernziele zu erreichen. Sich frei über alle Themen im Zusammenhang mit dem unterrichteten Schulstoff zu äussern und darüber zu diskutieren, ohne Angst vor Repressalien zu haben, unter Beachtung der Grundregeln der Ethik.
- Seine eigene Computerausrüstung (Tablett, Laptop etc.) im Klassenzimmer zu benutzen, sofern diese Nutzung in direktem Zusammenhang mit dem absolvierten Kurs steht.
- Von der Vertraulichkeit seiner E-Mails und elektronischen Daten zu profitieren, wenn er die zur Verfügung gestellte IT-Infrastruktur nutzt. Dies immer in Übereinstimmung mit den berufsethischen Regeln für die Nutzung von IT-Ressourcen.
- Eine faire und objektive Bewertung seiner Arbeit und Leistung.
- Dass seine Abschlussarbeit innerhalb einer angemessenen Frist benotet und korrigiert wird.
- Den Expertenbericht, der die detaillierte Bewertung enthält, zu konsultieren.
- Die Ergebnisse der Bewertung der Einzel- oder Gruppenarbeit vor einem zu diesem Zweck von der SAWI beauftragten Gremium anzufechten.

Artikel 9 _ Pflichten des Studenten

Die Studenten verpflichten sich, einander mit Respekt und Höflichkeit zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch für Kursleiter, Modulleiter und Dozenten sowie für alle Mitarbeiter der SAWI. Sie tragen dazu bei, ein Klima des Vertrauens, der Unparteilichkeit und der Fairness zu fördern. Gemeinsam stellen sie sicher, dass die Grundsätze der Ehrlichkeit und Integrität eingehalten werden und dass die von der SAWI geförderten spezifischen Werte respektiert werden.

Des Weiteren hat der Student folgende Pflichten:

- Bei der Anmeldung vollständige und aktuelle Informationen zu geben und die SAWI über alle Änderungen zu informieren, die sich im Laufe der Ausbildung ergeben.
- Vor der Registrierung auf besondere Bedürfnisse hinzuweisen, damit die SAWI so weit wie möglich die notwendigen Vorkehrungen für seinen Eintritt treffen kann.
- Als verantwortungsbewusstes Mitglied der Gemeinschaft handeln, indem er einen respektvollen Umgang mit Mitarbeitern und anderen Studenten pflegt und die internen Vorschriften einhält.
- Sich in sein Studium zu investieren und die Teilnahmebedingungen sowie die Verfahren zur Kontrolle der Kenntnisse und Fähigkeiten einzuhalten.
- Seine Verantwortung als Student vollständig wahrzunehmen, und zwar
- die von einigen Dozenten geforderten im Voraus zustudierende Dokumente gelesen zu haben.
- Fragen auf alle missverstandenen Inhalte vorzubereiten,
- Rückstand auf Lernstoff selbstständig aufzuarbeiten, der aufgrund von Abwesenheit oder aus anderen Gründen entstanden ist. In der Regel werden die Kurse nicht aufgezeichnet.
- Den vermittelten Stoff regelmässig zu wiederholen.
- die notwendigen persönlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die in den Ausbildungszielen definierten Kenntnisse/Fertigkeiten zu erwerben.
- Studieren, um Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlernen und nicht nur, um in der Lage zu sein, Prüfungen zu bestehen.
- Zu akzeptieren, dass ein Zertifikat oder ein Titel in keiner Weise erworben, sondern verdient wird.
- Zu berücksichtigen, dass nur ein hohes Anforderungsniveau eine umfassende und unverwechselbare Anerkennung von Zertifikaten und Titeln gewährleistet, die am Ende von Aus- und Weiterbildungen erworben werden.
- Keinen Anspruch auf ein Schulungszertifikat zu erheben, wenn seine Anwesenheit an Kursen weniger als 80% beträgt.
- Die von den einzelnen Dozenten festgelegten pädagogischen Methoden zu akzeptieren.

- Sich damit einverstanden erklären, die Datei der im Unterricht von den Dozenten gehaltenen Präsentation nicht zu erhalten (das Recht auf Dokumente zur Erreichung der Ausbildungsziele beinhaltet nur das Kursmaterial).
- Die Materialien und alle anderen von den Dozenten zur Verfügung gestellten Dokumentenicht ohne schriftliche Genehmigung für den eigenen Gebrauch zu kopieren und zu verteilen.
- Informationen, die Dritten gehören, ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht weiterzugeben.
- Keine audiovisuellen oder reinen Tonaufnahmen der Dozenten während ihrer Vorlesungen zu machen (die Ausstrahlung solcher Aufnahmen ist ebenfalls strafbar).
- Das Recht anderer zu respektieren, ihre Ansichten und Meinungen frei zu äussern und die Rechte von Dozenten oder anderen Studenten nicht zu beeinträchtigen.
- Den Unterricht nicht durch übermässige Unterbrechung von Dozenten oder anderen Studenten zu stören oder den Unterricht durch ein unangenehmes Verhalten zu verhindern (ein solches Verhalten kann zum Kursausschluss führen).
- Einen Ausschluss aus wichtigem Grund ohne beleidigenden Widerspruch zu akzeptieren.
- Die Arbeitsstellen und akademischen Aktivitäten anderer Studenten zu respektieren.
- Die für die Einreichung der Arbeiten festgelegten Fristen einzuhalten.
- Bei Prüfungen keinen Betrug oder unlautere Methoden anzuwenden.

Die Bewertungsbögen von Ausbildern, Personal und Ausbildung im Allgemeinen auf ehrliche und unparteiische Weise auszufüllen.

Artikel 10 _ Plagiate

Um die Qualität der ausgestellten Titel zu gewährleisten, definiert die SAWI ihre Politik gegen Plagiate wie folgt.

Ziel jeder Arbeit der Studenten muss es immer sein, unveröffentlichtes Wissen zu vermitteln und eine neue und persönliche Wiedergabe eines Themas anzubieten. Plagiate sind eine sehr schwere Verletzung der Pflichten des Studenten. Bei einem Plagiat eignet sich der Student die Arbeit anderer an, d.h. er verwendet und reproduziert Ergebnisse einer Arbeit (Text oder ein Teil davon, Bild, Grafik, Foto, Daten...), ohne anzugeben, dass es von jemand anderem stammt. Ganz konkret: Wir plagiierten, wenn wir den Autor der von uns verwendeten Quellen nicht zitieren und wenn wir kein Zitat in Anführungszeichen setzen. Plagiate sind intellektuelle Diebstähle. Es handelt sich also um eine Straftat, die mit Sanktionen geahndet wird. Plagiate sind an sich schon ein Verbrechen. Aber Plagiate, um unverdient eine Note oder einen Titel zu erhalten, führen zu einem erschwerenden Umstand.

Der Student verpflichtet sich, die von ihm benutzten oder teilweise reproduzierten Werke nach den Zitationsregeln zu verwenden. Die Methodik verlangt, dass Zitate klar identifiziert werden (Anführungszeichen) und der Name des Autors und die Quelle des Auszugs angegeben werden.

Die Nichteinhaltung der Vorschriften gegen Plagiate unterliegt Disziplinarstrafen, die zur Ungültigkeit einer Prüfung oder zum Ausschluss von der SAWI führen können. Das Disziplinarverfahren greift einem eventuellen Gerichtsverfahren nicht vor.

Artikel 11 _ Einsatz von IT-Ressourcen

Studenten, die ihren eigenen Computer oder ihre eigene elektronische Ausrüstung im Unterricht benutzen, können dies nur in einem Kontext tun, der in direktem Zusammenhang mit dem Kurs steht, den sie besuchen (jede andere Nutzung, wie z.B. Musik hören, Videos ansehen, Online-Spiele spielen etc. kann zu einem Kursausschluss für den Zeitraum führen).

Bei der Nutzung eines Computers oder einer anderen vom SAWI im Rahmen ihres Studiengangs zur Verfügung gestellten Ausrüstung ist jeder verpflichtet, diese ordnungsgemäß zu nutzen und in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sie erhalten haben.

Artikel 12 _ Nutzung des Internets und anderer Kommunikationsmittel

Der Student muss die ethischen Grundsätze für die Nutzung der zur Verfügung gestellten Computerressourcen (z.B. des WLAN-Netzwerks) respektieren. Dies insbesondere indem er sie nicht persönlich für Downloads (unabhängig von ihrem Inhalt) verwendet, ausser dies ist der Auftrag des Dozenten.

Tätigkeiten, die folgendes zum Ziel haben, sind verboten: seine wahre Identität zu verbergen, sich für andere auszugeben, das Passwort eines anderen Benutzers zu verwenden, andere Konten als die, auf die er rechtmässigen Zugang hat, zu verwenden, ein Programm zur Umgehung etablierter, Verfahren zu implementieren, um das Sicherheitsniveau der Systeme zu erhöhen, Programme zu verwenden oder zu entwickeln, die wissentlich die Integrität von Computersystemen gefährden, Software für Zwecke zu installieren oder zu verwenden, die nicht dem Auftrag der SAWI entsprechen, einen Arbeitsplatz oder eine andere Computerressource ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Person, der sie zugewiesen ist, zu nutzen, ohne die ausdrückliche Zustimmung der Inhaber auf die Daten anderer zuzugreifen, auch wenn diese Daten nicht ausdrücklich geschützt sind.

Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail, Diskussionsforen, über das Internet zugängliche Dokumente usw.) muss den folgenden Regeln entsprechen:

- Die Privatsphäre anderer Nutzer darf nicht verletzt werden, insbesondere durch Nachrichten, Bilder, Videos oder Texte, die provokativ oder verletzend sind.
- Es darf nicht gegen Gesetze zu Privateigentum, Literatur, Kunst usw. verstossen werden.
- Rassismus, Antisemitismus, Religionsfeindlichkeit, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und Frauenfeindlichkeit werden nicht toleriert.
- Es darf nicht im Namen der SAWI kommuniziert werden.

Artikel 13 _ Raumnutzung

Die Räumlichkeiten der SAWI befinden sich immer in unmittelbarer Nähe der öffentlichen Verkehrsmittel. In Lausanne wie in Zürich ist der nächste SBB-Bahnhof in weniger als 10 Minuten zu Fuss erreichbar. Wir ermutigen die Studenten, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, um zu ihrem Unterricht zu gelangen.

Die Raumebelegungspläne sind auf den entsprechenden Bildschirmen verfügbar.

Schulzimmer sind keine Picknickplätze. Die Studenten sind da her eingeladen, ihre Getränke im dafür vorgesehenen Bereich einzunehmen und ihren Getränkekonsum in den Zimmern auf Mineralwasser zu beschränken.

Am Ende jeder Kursstunde muss der Raum in einem sauberen Zustand und bei geschlossenen Fenstern und ausgeschaltetem Licht hinterlassen werden.

Es stehen konventionelle Abfallkübel und PET-Behälter zur Verfügung.

Werden die Möbel verschoben, müssen diese beim Verlassen des Raumes wieder auf ihre ursprüngliche Position gerückt werden.

Studenten, die ausserhalb des Unterrichts einen Raum belegen möchten, können sich in den Gemeinschaftsräumen einrichten. Die Unterrichtsräume können ihnen ausserhalb des Unterrichts nicht zur Verfügung gestellt werden.

Alle SAWI-Räume sind Nichtraucherzimmer, einschliesslich der Terrassenbereiche der Gebäude. Auch elektronische Zigaretten sind verboten. Aschenbecher stehen an den Gebäudeeingängen zur Verfügung.

Im Falle eines Problems oder einer Beschädigung der Ausstattung, die von einem Studenten oder einer anderen Person verursacht wurde, wird diese zur Verantwortung gezogen.

Artikel 14 _ Sanktionen

Jedes Verhalten, das einem eindeutigen Verstoss gegen eine der in den Artikeln 9, 10, 11, 12 und 13 genannten Regeln entspricht, wird geahndet.

Studenten müssen bei Verstoss gegen das Reglement mit vorübergehendem Ausschluss aus dem Kurs rechnen. In extrem schweren und/oder wiederkehrenden Fällen kann der Ausschluss dauerhaft sein.

Im Falle eines Ausschlusses am Ende einer Lektion ist der Dozent für seine Entscheidung verantwortlich. In allen anderen Fällen entscheidet die pädagogische Leitung der SAWI über die Dauer des Ausschlusses und das Verfahren zur Umsetzung der Sanktion.

Ein vorübergehender Ausschluss von Kursen stellt in keiner Weise eine Rechtfertigung für die Verschiebung einer Prüfung oder für eine nachträgliche Bewertung eines solchen Tests dar. Es liegt in der Verantwortung des Studenten, alles zu tun, um mit anderen Studenten Schritt zu halten, auch wenn er nicht die gleichen Möglichkeiten hat, an den Kursen teilzunehmen.

Es werden keine Rückerstattungen oder Ermässigungen für Studenten gewährt, die eindeutig gegen die oben genannten Regeln verstossen haben. Im Falle eines dauerhaften Ausschlusses, haftet der Student in voller Höhe, auch wenn das Schulgeld noch nicht vollständig bezahlt ist.

Im Falle einer Sachbeschädigung wird eine Geldstrafe erhoben, die zusätzlich zu einer vom Bildungsdirektor der SAWI beschlossenen Ausschlussstrafe verhängt werden kann oder nicht.

Bei Straftaten mit krimineller Dimension behält sich die SAWI die zusätzliche Möglichkeit der Kündigung gegenüber der betreffenden offiziellen Stelle vor.

Artikel 15 _ Ausbildungsordnung

Einige Aus- und Weiterbildungen unterliegen besonderen Vorschriften. Diese Regeln werden zum Zeitpunkt der Zulassung des Studenten kommuniziert.

Sie können jederzeit aktualisiert werden.

Diese spezifischen Vorschriften sind voll anwendbar und haben Vorrang vor den allgemeinen Geschäftsbedingungen in diesem Dokument.

Artikel 16 _ Administration und Kontakt

Sawi Lausanne:

mysawi@sawi.com, +4158 123 06 00

Sawi Zürich:

info@sawi.com, +4158 123 06 30

Admissions:

admissions@sawi.com, +4158 123 06 00

IT: it@sawi.com

RH: rh@sawi.com

Finance: finance@sawi.com